

STADT PAPPENHEIM

Marktplatz 1
91788 Pappenheim
Tel.: 09143/606-0
Fax: 09143/606-50
e-mail: stadtpappenheim@pappenheim.de
Internet: www.pappenheim.de



Verordnung der Stadt Pappenheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 04.08.21

Aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist erlässt die Stadt Pappenheim

folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakatträger in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Pappenheim genehmigten Standorten angebracht werden.

§ 2

Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerentscheide

Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Pappenheim Anschlagmöglichkeiten aufgestellt und nach der Wahl wieder abgebaut, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Wahlplakate dürfen außerhalb dieser Anschlagmöglichkeiten nicht aufgestellt werden. Die Aufstellung von Großflächenplakaten ist nicht vorgesehen. Die maximale Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.

Eine Wahlwerbung ist frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag möglich.

Die von der Stadt Pappenheim zur Verfügung gestellten Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Standorte der Anschlagtafeln für Wahlen, Volksbegehren, Volks- u. Bürgerentscheide im Bereich der Stadt Pappenheim und Ortsteile sind in der Anlage 1 aufgelistet.

§3

Begriffsbestimmungen

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden. Plakatträger sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung

§4

Ausnahmen

Von den Beschränkungen in § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnungen Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern und/oder auf Privatgelände ausgehängt bzw. aufgestellt werden.

§5

Ausführungsbestimmungen

1. Zum Schutz der Umwelt sind ausdrückliche Plakate bzw. Einwegaufsteller, die zum überwiegenden Teil aus Kunststoff bestehen, verboten. Insbesondere sollen sog. Hohlkammerplakate nicht verwendet werden.
2. Die Plakatierung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Plakatierungszeitraum bei der Stadt Pappenheim schriftlich angemeldet werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
3. Öffentliche Anschläge dürfen nur auf transportablen Plakattafeln angebracht werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeweiligen Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Plakatierung ist unzulässig
 - a) im übrigen Stadt-/Ortsbereich
 - b) außerhalb geschlossener Ortsteile
 - c) im Bereich von Kirchen
 - d) in und an Friedhöfen und deren Eingängen
 - e) in Waldgebieten
 - f) an Bäumen und sonstigen Großpflanzen sowie in Grünanlagen
 - g) an und in öffentlichen Einrichtungen
 - h) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO)
 - i) in Kurven sowie im 5-Meter-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (Sichtdreiecke).

5. Bei Plakaten muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name, Firma und Anschrift.
6. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.
7. Die Stadt Pappenheim behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen zu untersagen.
8. Die Anschläge dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung/ Veranstaltung einer politischen Gruppierung (z. B. politischer Frühschoppen, Informationsstände, Märkte) aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Abweichungen hiervon können bei überregionalen Veranstaltungen auf Antrag zugelassen werden.
9. Werbeträger und Plakate, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach § 3 Nr. 3 oder § 4 Nr. 8 aufgestellt werden, werden durch den städtischen Bauhof zu den jeweils festgelegten Stunden- und Fahrzeugsätzen entfernt.
10. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen der in § 5 Nr. 8 dieser Verordnung die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

§7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Pappenheim, 04. August 2021

i.V. Christa Seuberth
Dritte Bürgermeisterin



Anlage 1

zur „Verordnung der Stadt Pappenheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)“

Regelungen zu § 2 (Wahlen, Volksbegehren, Volks- u. Bürgerentscheide)

An folgenden von der Stadt Pappenheim zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln ist Wahlwerbung möglich:

Pappenheim	Bahnhofstraße, unterhalb Aufgang Fußweg zum Niederländersteig auf städtischer Fläche 228/4
	„Bahnhofsbereich“: Nordseite Fl.-Nr. 1165/49 direkt neben Radweg (Eigentümer Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
	Städt. Grünfläche Einmündung WUG 11/Stöß, Fl.-Nr. 947/1
Bieswang	Dorfplatz, Ostseite Hauptstraße 10, Fl.-Nr. 33/2
Geislohe	Städt. Grünfläche zwischen Hs.-Nrn. 19 und 27, Fl.-Nr. 70/3
Göhren	Städt. Grünfläche nördlich Göhren 34, Fl.-Nr. 255/1
Neudorf	Städt. Grünfläche vor Neudorf 85, Fl.-Nr. 195
Ochsenhart	Städt. Grünfläche Ortseingang aus Bieswang kommend, Fl.-Nr. 43
Osterdorf	Spitze Grünfläche Dorfanger zwischen Hs.-Nrn. 16 und 50
Übermatz- hofen	Städt. Grünfläche Übermatzhofen 7, Südseite Fl.-Nr. 1 (bei Spielplatz / Kirche)
Zimmern	Öffentlicher Parkplatz nördlich Feuerwehrhaus, Fl.-Nr. 20